



Gemeinde Courgevaur / Gurwolf

Reglement über die Öffnungszeiten der Geschäfte

Die Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2010

gestützt auf das Gesetz vom 25. September 1997 über die Ausübung des Handels und das Reglement vom 14. September 1998 über die Ausübung des Handels;

gestützt auf das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden;

erlässt:

<p>Artikel 1. Dieses Reglement bezweckt, im Rahmen der im kantonalen Recht festgesetzten Grenzen die ordentlichen Öffnungszeiten der Geschäfte zu erweitern.</p>	Zweck
<p>Art. 2. Jeden Freitag, ausser in den Fällen, wo es sich um einen Feiertag handelt, wird die Schliessungszeit für alle Geschäfte auf 21 Uhr festgesetzt.</p>	<p>Nächtliche Öffnungszeit a) Wöchentlicher Verkauf</p>
<p>Art. 3. Auf vorgängiges Gesuch hin kann der Gemeinderat für bestimmte dauerhaft betriebene Geschäfte, die Speisen und Getränke zum Mitnehmen anbieten, von Montag bis Samstag, ausgenommen an Feiertagen, die nächtliche Öffnung bewilligen.</p>	b) Lebensmittelgeschäfte
<p>Art. 4. Für Feste oder für besondere Veranstaltungen kann der Gemeinderat auf Gesuch hin weitere Ausnahmegewilligungen für die nächtliche Öffnung erteilen.</p>	c) Besondere Veranstaltungen
<p>Art. 5. ¹An Sonn- und Feiertagen dürfen von 6 bis 19 Uhr geöffnet werden :</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die im Lebensmittelbereich spezialisierten Geschäfte wie Bäckereien, Konditoreien, Milchläden, Metzgereien und Spezereiläden sowie die Tankstellenshops gemäss Artikel 7b Abs. 2 des Gesetzes über die Ausübung des Handels; b) die Kioske sowie Tabak- und Zeitungsläden; c) die Blumenläden; d) die Ausstellungen von Kunstwerken; e) die Tankstellen. 	<p>Öffnung an Sonn- und Feiertagen</p>
<p>²Zusätzlich zu den Fällen nach Absatz 1 kann der Gemeinderat auf vorgängiges Gesuch hin die Öffnung von Märkten, Messe- und anderen ähnlichen Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen bewilligen.</p>	
<p>Art. 6. ¹Der Gemeinderat wird mit der Ausführung dieses Reglements beauftragt.</p> <p>²Er sorgt ebenfalls für die Einhaltung der im 2. Kapitel des Gesetzes über die Ausübung des Handels enthaltenen Bestimmungen über die Öffnungszeiten der Geschäfte.</p> <p>³Er kann seine Zuständigkeit gemäss dem Gesetz über die Gemeinden (GG), unter Vorbehalt von Artikel 7 Abs. 2 dieses Reglements, durch ein Verwaltungsreglement einer seiner Dienststellen übertragen.</p>	Ausführung
<p>Art. 7. ¹Widerhandlungen gegen kantonale oder Gemeindebestimmungen über die Öffnungszeiten der Geschäfte werden gemäss den Artikeln 36 Bst. c und 37 Abs. 2 des Gesetzes über die Ausübung des Handels mit einer Busse bis zu 20'000 Franken, bei Rückfall innert zweier Jahre seit der letzten Widerhandlung bis zu 50'000 Franken bestraft.</p>	Strafen

²Die Busse wird vom Gemeinderat gemäss dem im GG vorgesehenen Verfahren verhängt.

Art. 8. ¹Gegen Entscheide des Gemeinderates oder einer seiner Dienststellen kann innert dreissig Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Rechtsmittel

²Die Entscheide über Einsprachen können innert dreissig Tagen mit Beschwerde beim Oberamtmann angefochten werden.

Art. 9. Dieses Reglement tritt nach seiner Genehmigung durch die zuständige Behörde in Kraft. Inkrafttreten

Also beschlossen von der Gemeindeversammlung von Courgevaux, am 14. Dezember 2010

Der Sekretär

Hervé Mory



Der Gemeindepräsident:

Michel Jacquat

Genehmigt durch die Sicherheits- und Justizdirektion, am ... 10. Februar 2011

Der Staatsrat - Direktor
Erwin Jutzet